



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. Mai 2025

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	177	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	178
118 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	177	121 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	178
119 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	177		
120 Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ems auf den Gebieten der Kreise Steinfurt und Warendorf und der Stadt Münster	178		

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

118 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 21. Mai 2025
Dezernat 34

34.01-A 5/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 21. Mai 2025 Herrn Michael Schoppenhauer mit Wirkung vom 01. Juni 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 6/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 21. Mai 2025 Herrn Abdellah Bachiri mit Wirkung vom 01. Juni 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 7/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 21. Mai 2025 Herrn Kevin Böckenholt mit Wirkung vom 01. August 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 8/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom

26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 21. Mai 2025 Herrn Frank Seegler mit Wirkung vom 01. August 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen I bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 177

119 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0037/25/0053291425/0024.U

Münster, den 19.05.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 16.01.2025, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Schwerölvergasung in Verbindung mit einer Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstücke 101 und 714) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Installation einer zusätzlichen redundanten Verdichtereinheit in der H2S-Wäsche, um die Zuverlässigkeit des Regelbetriebes bezüglich des Entsorgungsweges der schwefelwasserstoffhaltigen Abgase zu erhöhen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räum-

lich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 177-178

120 Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ems auf den Gebieten der Kreise Steinfurt und Warendorf und der Stadt Münster

Bezirksregierung Münster Münster, den 30.05.2025
Az.: 54.07-028/2025.0001

I.

Die Bezirksregierung Münster erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. §§ 25 WHG, 20 LWG NRW i.V.m. §§ 26 WHG, 21 LWG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für das Gebiet der Kreise Steinfurt und Warendorf und das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster eine Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ems.

II.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung lautet:

1. Der erlaubnisfreie **Gemeingebrauch** oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser

- mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen
- aus der **Ems**
- auf den Gebieten der **Kreise Steinfurt und Warendorf** und der **Stadt Münster**

wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Der erlaubnisfreie **Eigentümer- und Anliegergebrauch** aus oberirdischem Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser

- mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen
- aus der **Ems**
- auf den Gebieten der **Kreise Steinfurt und Warendorf** und der **Stadt Münster**

wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und **gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben.**

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des **30. September 2025 außer Kraft**. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2025.

III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgender **Rechtsbehelfsbelehrung** versehen:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

IV.

Eine Ausfertigung der Allgemeinverfügung inklusive ihrer Begründung ist gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW für die Dauer ihrer Gültigkeit auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter folgender Adresse einsehbar:

www.bezreg-muenster.de/de/presse/index.html

Zudem kann die Allgemeinverfügung inklusive ihrer Begründung während der Dienststunden (montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 15:00) vor Ort in der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster eingesehen werden. Hierzu ist eine vorherige Terminanmeldung bei dem folgenden Ansprechpartner erforderlich:

Herr Simon Ristow	0251 411 2094	simon.ristow@brms.nrw.de
-------------------	---------------	--------------------------

Im Auftrag
gez. Ristow

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 178

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

121 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW)

Herrn **Pöppelbaum, Markus**
geboren **23.04.1988** in Ahlen
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Am Magnusplatz 1, 48351 Everswinkel

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **21.05.2025** mit dem Aktenzeichen **250507-1136-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Anhörung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung

von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Pöppelbaum wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf
- Infocenter -
Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen: Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h-12:00 h
Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß S 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 21.05.2025

Im Auftrag



Boge, RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 178-179

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster